



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | 3820 | 55028 Mainz

ADM Mainz GmbH  
Dammweg 2  
55130 Mainz

Grün- und Umweltamt  
Olaf Nehrbaß  
Amtsleiter

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Haus B | Zimmer 122  
Geschwister-Scholl-Straße 4

Ansprechperson:  
Stefan Rodi

Tel. 06131 12-39 12  
Fax 06131 12-33 57  
stefan.rod@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz 03.08.2022

### **Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 2.750 t Sojabohnen/Tag und einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag

Aktz.: 17 41 15/ADM/2022 7.23.1 Silos

Auf Ihren Antrag vom 17.03.2022, eingegangen im Grün- und Umweltamt Mainz am 29.03.2022,

- am 30.05.2022 per Schreiben Vorlage diverser Austausch-/Ergänzungsseiten und
- am 13.07.2022 per Email Vorlage einer Austauschseite für Kapitel 11 der Antragsunterlagen

erlassen wir, unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, aufgrund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7.23.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), in der jeweils aktuell gültigen Fassung folgenden

### **Bescheid:**

Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von

- 3 zusätzlichen Schrot- und Schalensilos für nicht genmanipulierte Sojabohnen,
- einer separaten Zuleitung für die Bohnenannahme sowie
- Austausch der bestehenden Kaltschälanlage durch eine neue Warm-Schältechnik innerhalb der vorhandenen Saatenaufbereitungsanlage

in der Gemarkung Weisenau, Flur 7, Flurstücke 9/25, 9/30 und 9/31 wird unter der Bedingung erteilt, dass die Anlage entsprechend des Antrags vom 17.03.2022, der nachgereichten Antragsunterlagen und der folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Für die Anlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie maßgeblich.

## **Inhalts- und Nebenbestimmungen:**

### **1. Naturschutz**

- 1.1. Die Farbgestaltung der neuen Schrot- und Schalensilos ist mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Mainz rechtzeitig abzustimmen. Die Gestaltung sollte unauffällig sein und sich an den bestehenden Anlagen orientieren. Eine entsprechende Umsetzung muss spätestens 3 Monate nach Errichtung der einzelnen Silos erfolgt sein.

#### Hinweise:

Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Die Belange der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 und die Belange der Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983 werden durch das Vorhaben nicht berührt.

### **2. Stadt- und Bauplanung**

**Aufschiebende Bedingungen** (Die (Bau-)Genehmigung ist bis zur Erfüllung der nachstehenden Bedingungen schwebend unwirksam; mit den Bauarbeiten darf erst nach dem Erfüllen der zwei folgenden Bedingungen begonnen werden):

- 2.1. Vor der Ausführung statisch relevanter Bauarbeiten sind die Prüfberichte des mit der Prüfung beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.2. Spätestens mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise und aller zugehörigen Zeichnungen vorzulegen.  
Hinweis: Sofern zutreffend, sind der Anzeige der Rohbauvollendung Befähigungsnachweise zum Schweißen von Stahl- bzw. Alubauteilen beizufügen.
- 2.3. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt werden. Die Absteckung und die Festlegung der Höhenlage muss durch sachverständige Personen oder Stellen gemäß § 77 Abs. 2 LBauO vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Baubeginnsanzeige beizufügen.

#### Hinweise:

Das Vorhaben wird der Gebäudeklasse 3 zugeordnet.

Bauplanungsrechtlich beurteilt sich das Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Für das Vorhaben sind aufgrund des § 47 LBauO in Verbindung mit der bauaufsichtlichen Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000 S. 231) keine weiteren Stellplätze zu schaffen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LBauO dürfen sich die Abstandsflächen von Gebäuden nicht überlagern.

Hier: Überlagerung der Abstandsflächen der neuen Trafos, Silos, Förderer und Medienbrücken. Die Abweichung wird gewährt, da es sich bei den betroffenen Bereichen um Gebäude ohne Wohn- oder

Aufenthaltsräume handelt. Die aus der Stellung der Gebäude resultierende verschattende Wirkung hat keine negativen Auswirkungen.

Werbeanlagen sind, wenn ihre Fläche größer als 1,00 m<sup>2</sup> ist, genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 61 LBauO. Sofern Sie beabsichtigen genehmigungsbedürftige Werbeanlagen zu errichten, ist zuvor eine entsprechende Baugenehmigung einzuholen.

### 3. Brandschutz

Hinweis: Mit dem ganzheitlichen BSK des Sachverständigenbüros Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 15. März 2018, ohne Vorgangsnummer und dem projektbezogene Brandschutzkonzept des Sachverständigen M. Eng. Holger Bernadelli, Infraserb Höchst & Co. Höchst AG, Werkfeuerwehr vom 27. März 2022, ohne Vorgangsnummer lagen dem Antrag 2 Brandschutzkonzepte (BSK) bei. Da sich das projektbezogene BSK auf das ganzheitliche BSK bezieht, wurde auch das ganzheitliche BSK vom 15. März 2018 bei der Bewertung durch die Feuerwehr Mainz beachtet.

- 3.1. Das Projektbezogene Brandschutzkonzept ist bei der nächsten Überarbeitung des ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes zu beachten und einzuarbeiten.
- 3.2. Der noch fehlende Brandschutzplan zum projektbezogenen Brandschutzkonzept (Eintragungen aus dem BSK, Tür- und Wandqualitäten, RWA-Zu- und Abluftflächen etc.) ist umgehend, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile der Feuerwehr Mainz vorzulegen.
- 3.3. Neue Wandhydranten auf dem Gelände müssen vom Typ F sein, also solche, die auch von der Feuerwehr zur Brandbekämpfung genutzt werden können.  
Hinweis: Die Wandhydranten Typ F müssen bei gleichzeitiger Entnahme an 3 Entnahmestellen jeweils noch einen Durchfluss von mind. 200 l/min. bei einem Druck von mind. 4,5 bar und max. 8 bar erreichen.

### 3A - Ganzheitliches Brandschutzkonzept

#### Allgemeines

- 3.4. Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigenbüros Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 15. März 2018, ohne Vorgangsnummer, ist in vollem Umfang zu realisieren.  
Hinweis: Das BSK wird als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zu o.a. Bauvorhaben und unter Beachtung der brandschutztechnischen Auflagen akzeptiert. Die Durchsicht des eingereichten Konzeptes hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrunde liegenden Ansätze werden als richtig angenommen. Es wird darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Sachverständigen bzw. des Bauherren liegt.
- 3.5. Abweichungen zu Festlegungen der Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Mainz.
- 3.6. Vor der Ingebrauchnahme ist mit der Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz eine Bescheinigung vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Be-

zug auf den Brandschutz entsprechend der Antragsunterlagen bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO).

#### Vorhaltung von Schaummittel

- 3.7. Der Feuerwehr Mainz ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mitzuteilen, welches Schaummittel vorgehalten wird.
- 3.8. Die zukünftige Beschaffung von Schaummittel ist in enger Abstimmung mit der Feuerwehr Mainz, Abt. Vorbeugender Brandschutz durchzuführen.  
Hinweis: Nur so ist sichergestellt, dass die verwendeten Schaummittel und Gerätschaften kompatibel sind.

#### Vorhaltung von Löschgas

- 3.9. Der Feuerwehr Mainz ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mitzuteilen, welches Löschgas vorgehalten wird.
- 3.10. Die durch die Gaslöschanlagen geschützten Bereiche sind mit Angabe des Löschgases im Feuerwehrplan darzustellen.

#### Vorhaltung von Löschdampf

- 3.11. Das Prinzip, die Wirkungsweise und der Einsatz von Löschdampf ist der Feuerwehr Mainz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage darzulegen.  
Hinweis: Die Verwendung von „Löschdampf“ ist der Feuerwehr Mainz nicht bekannt. Die bei der Feuerwehr Mainz vorgehaltene Brandschutzkleidung bietet Wasserdampf gegenüber keinen definierten Widerstand, so dass mit einem unmittelbaren Durchschlag und Verbrühungen zu rechnen ist.
- 3.12. Die durch Löschdampf geschützten Bereiche sind – sofern erforderlich – mit weiteren Angaben im Feuerwehrplan darzustellen.

#### Löschwasserrückhaltung und -entsorgung

- 3.13. Die unter Pkt. 1 auf Seite 52 des BSK genannten Instandhaltungsnachweise sowie eine Übersicht der vorgehaltenen Ausrüstung zur Brandbekämpfung und Fortleitung von kontaminiertem Löschwasser (z.B. Pumpen zur Löschwasserförderungen, Schlauch- und sonstiges Material) sind der Feuerwehr Mainz auf Anforderung vorzulegen.
- 3.14. Der unter Pkt. 3 auf Seite 52 des BSK erwähnte Gefahrenabwehrplan ist der Feuerwehr Mainz vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

#### Löschwasserrückhaltung allgemein

- 3.15. Die Hilfsmittel zum Dichtsetzen von Einläufen (Kanal- und Gullydeckel) sind in unmittelbarer Nähe der dichtzusetzenden Einläufe vorzuhalten.  
Hinweis: Dies ist insbesondere für die Einläufe wichtig, die direkt in den Rhein entwässern.

## Löschwasserrückhaltung Hexanextraktion

- 3.16. Der Feuerwehr Mainz und der unteren Wasserbehörde beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage darzulegen, wie die Löschwasserrückhaltung tatsächlich erfolgt.  
Hinweis: Es wird im BSK lediglich beschrieben, wie eine Löschwasserrückhaltung erfolgen könnte bzw. sollte.
- 3.17. Die 2018 vorgeschlagenen Maßnahmen (Abschiebern Schmutz- und Regenwassereinläufe etc.) sind entsprechend umzusetzen.  
 Hiervon abweichende Umsetzungen sind vorab mit der Feuerwehr Mainz und der unteren Wasserbehörde beim Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz abzustimmen.
- 3.18. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gegenüber der Feuerwehr Mainz nachweislich darzulegen, durch wen die Maßnahmen (Abschiebern etc.) im Einsatzfall durchgeführt werden.

## Notstromversorgung

- 3.19. Die Energieversorgung der brandschutztechnischen Infrastruktur (Löschwasserpumpen, Brandmeldeanlage, automatische Löschanlagen etc.) muss gem. einschlägiger Normen ausgeführt sein. Die Löschwasserpumpen müssen auch bei Ausfall der regulären Stromversorgung betriebsbereit sein. Ein entsprechendes „Ersatzstromkonzept“ ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.  
Hinweis: Unter Pkt. 11.2.5 des BSK wird darauf hingewiesen, dass bisher (Stand: 2018) keine Ersatzstromversorgung der elektrisch betriebenen Löschwasserpumpen vorhanden ist. Auf eine Ersatzstromversorgung wurde durch den Sachverständigen explizit hingewiesen. Die Ersatzstromversorgung ist – sofern noch nicht erfolgt – dringend umzusetzen, da die Löschwasserversorgung auf dem gesamten Werksgelände auf diese Pumpen angewiesen ist.
- 3.20. Sofern es sich bei der im BSK unter Pkt. 11.2.6 erwähnten „Dampfobjekt-Löscheinrichtung“ um brandschutztechnische Infrastruktur (Löschanlage etc.) handelt, so ist auch deren Funktionsfähigkeit nicht nur „zeitweilig“, sondern dauerhaft (mind. 90 Minuten) aufrecht zu erhalten.

## Blockheizkraftwerk

- 3.21. Eine Sicherheitsbeleuchtung – z.B. in Form einer Handlampe – ist vorzuhalten.

Hinweis: Bei der Beurteilung des Blockheizkraftwerks ist neben dem § 39 LBauO auch die Feuerungsverordnung (FeuVO) einzuhalten.

## Organisatorischer Brandschutz

- 3.22. Die erforderliche Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teile A bis C) sowie der Notfallplan (Gefahrenabwehrplan) sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Hinweis: Die Brandbekämpfung erfolgt, entgegen der Darstellung in Nr. 14.1 des BSK prinzipiell durch die Feuerwehr Mainz. Durch die Mitarbeiter der ADM Mainz GmbH kann eine Entstehungsbrandbekämpfung oder eine Unterstützung der Feuerwehr Mainz bei der Brandbekämpfung durch

Bedienung und Instellungbringen von vorgehaltenem anlagentechnischem Brandschutz (interne Löschwasserpumpen etc.) erfolgen.

#### Feuerwehrplan

- 3.23. Der vom gesamten Gelände vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Feuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile zu übergeben.
- 3.24. Die o.g. Pläne sind auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg./bmp. alternativ auch tif. Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des o.g. Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.
- 3.25. Aufgrund der oben erwähnten Punkte (u.a. Darstellung Löschanlagen im Feuerwehrplan, Ex-Zonenpläne etc.) ist ggf. der gesamte Plan anzupassen.

Hinweis: Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

### 3B - Projektbezogenes Brandschutzkonzept

#### Allgemeines

- 3.26. Das Brandschutzkonzept (BSK) des Sachverständigen M. Eng. Holger Bernadelli, InfraserV Höchst & Co. Höchst AG, Werkfeuerwehr vom 27. März 2022, ohne Vorgangsnummer, ist in vollem Umfang zu realisieren.  
Hinweis: Das BSK wird als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zu o.a. Bauvorhaben und unter Beachtung der brandschutztechnischen Auflagen akzeptiert. Die Durchsicht des eingereichten Konzeptes hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrunde liegenden Ansätze werden als richtig angenommen. Es wird darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Sachverständigen bzw. des Bauherren liegt.
- 3.27. Abweichungen zu Festlegungen der v.g. Punkte des Brandschutzkonzeptes bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Mainz.
- 3.28. Vor der Ingebrauchnahme ist mit der Fertigstellungsanzeige (d. h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung) durch den Sachverständigen für baulichen Brandschutz eine Bescheinigung vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz entsprechend der Antragsunterlagen bestätigt wird (§ 78 Abs. 7 LBauO).

## Rauchabzug Treppenturm

- 3.29. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen des Rauchabzugs müssen im Treppenraum liegen, vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz, sowie an den genannten Übergängen elektrisch angesteuert und geöffnet werden können.
- 3.30. Eine zusätzlich Handauslöseeinrichtung ist in der Mitte zwischen Ebene +6,69 m und +32,61 m (auf Höhe der Ebene +19,65 m) zu errichten.
- 3.31. Es sind Handauslöseeinrichtungen in der Farbe „Tieforange“ RAL 2011 mit einer Beschriftung „Rauchabzug“ zu verwenden.

## Aufenthaltsräume Schalthaus C 3

Hinweis: Entgegen der Darstellung im Absatz Schalthaus C3 des BSK befindet sich dort aufgrund der vorgelegten Architektenpläne kein Aufenthaltsraum. Bei hiervon abweichenden Planungen ist dies mit der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn abzustimmen.

## Brandmeldeanlagen

- 3.32. Möglichst frühzeitig, spätestens vor der Erweiterung/Installation der Brandmeldeanlage, ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr Mainz) zu führen. Eine Ausfertigung des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes nach Punkt 5 der DIN, eine Ausfertigung der Brandfallmatrix nach DIN 14675, sowie das Schema Brandmeldeanlage ist dabei zur Verfügung zu stellen.  
Hinweis: Für das Konzept kann die Vorlage VdS 3140 verwendet werden.
- 3.33. Der Aufbau und der Betrieb der Brandmeldeanlage sind hinsichtlich der Alarmierung und der Alarmorganisation mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen. Hierbei sind insbesondere festzulegen:
  - 3.33.1. Errichtung eines neuen Feuerwehr-Schlüsseldepots.  
Hinweis: Aufgrund der Größe und Komplexität des Objektes sind im Feuerwehr-Schlüsseldepot mindestens zwei überwachte Generalschlüssel vorzuhalten.
  - 3.33.2. Anordnung eines Freischaltelementes.
  - 3.33.3. Für die neu hinzu gekommenen Bereiche sind Feuerwehr-Laufkarten anzufertigen. Die vorhandenen Feuerwehr-Laufkarten sind den neuen anzupassen.
  - 3.33.4. Eine Meldergruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldergruppenkartei möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldergruppe ist mind. eine gesonderte Meldergruppenkarte erforderlich. Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Laufkarten muss bei Alarm über der betreffenden Meldergruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Meldergruppenkarte zu erleichtern.
  - 3.33.5. Zu allen brandmelderüberwachten Bereichen ist der gewaltfreie Zutritt für die Feuerwehr sicherzustellen. Hiervon abweichende Planungen sind vor Baubeginn mit der Feuerwehr Mainz abzustimmen.
  - 3.33.6. Die technischen Anschaltbedingungen (TAB) der Feuerwehr Mainz sind umzusetzen.

## RWA Zuluftöffnung

- 3.34. Die Anzahl, Fläche und Qualität der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sowie der Zuluftöffnungen sind nachzuweisen und in den Plänen (zum BSK) grafisch darzustellen. Hinweis: Um den Abzug von Rauch und Wärme zu ermöglichen sind Zuluftöffnungen notwendig. Als Zuluftöffnung für das Schälgebäude wird ein Tor angesetzt. Die Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 ist brennbar, nichtbrennbar sind die Baustoffklassen A1 und A2 nach DIN 4102.
- 3.35. Zur Sicherstellung der Zuluft für die RWA sind die Hallentore so herzustellen, dass diese von der Feuerwehr zu öffnen sind. Ein Öffnen und somit eine ausreichende Zuluftführung muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Folgende Punkte sind zu beachten:
- 3.35.1. Die Tore müssen mit dem Gebäudehauptschlüssel zu öffnen sein.
  - 3.35.2. Nach dem Entriegeln müssen die Tore selbstständig nach oben laufen und vollständig öffnen. Alternativ ist das Rolltor ist mit einer Rollkette auszustatten.
  - 3.35.3. Alternative Öffnungsmechanismen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.
  - 3.35.4. Die Funktion der Tore ist mind. 1x jährlich zu überprüfen.
  - 3.35.5. Die Tore sind im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
  - 3.35.6. Die Tore sind von außen nach DIN 4066 zu kennzeichnen (weißer Grund, rote Umrandung, Beschriftung in schwarzer Schrift „RWA-Zuluftöffnung – Bitte freihalten“).

## Rettungswegkennzeichnung

- 3.36. Die Rettungswege und Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß ASR A1.3 bzw. DIN 4844/DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen; sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
- 3.37. Die Sicherheitszeichen müssen auch bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung hinterleuchtet werden. Es sind z.B. Sicherheitsleuchten mit Einzelbatterie zu verwenden gem. DIN VDE 0108, Teil 1, Abschnitt 6.4.1, Okt. 1989. Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle muss mind. 30 min betragen.
- 3.38. Sofern direkt ins Freie führenden Rettungswegen und Notausgängen existieren, ist die Rettungswegkennzeichnung mit der Feuerwehr Mainz vor Baubeginn abzustimmen. Hinweis: Ggf. genügen lang nachleuchtende Sicherheitszeichen.

## Löschwasseranlage trocken

Bei der Installation der Löschwasseranlagen „trocken“ sind folgende Punkte zu beachten:

- 3.39. Die Löschwassereinspeisung nach DIN 14461 Teil 2 mit B-Festkupplungen muss sich 800 mm (+/-200 mm) über der Geländeoberfläche befinden.
- 3.40. Die Einspeisung für den Treppenraum ist an der Außenkante, in unmittelbarer Nähe des Treppenraumausganges, zu positionieren. Im Abstand von nicht mehr als 15 Metern zur Einspeisestelle ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 x 12 Metern für ein Feuerwehrfahrzeug anzulegen. Die Bewegungsfläche muss über von der Feuerwehr befahrbare Flächen erreichbar sein. Die Position der Einspeisung und der Bewegungsfläche ist mit der Feuerwehr vor Baubeginn in der Planungsphase abzustimmen.

- 3.41. Der Zugang zur Einspeisung muss ungehindert sichergestellt sein. An der Einspeisung ist ein Schild DIN 4066 mit der Aufschrift „Löschwassereinspeisung“ und dem Einspeiseabschnitt anzubringen.
- 3.42. Die Löschwasseranlage „trocken“ muss in jedem Geschoss Feuerlöschschlauchanschlusseinrichtungen nach DIN 14461 Teil 2 haben.
- 3.43. An den Außenseiten der Türen der Entnahmeeinrichtungen ist ein Schild mit der Aufschrift „Löschwasserleitung, trocken“ anzubringen. Das Schild muss der DIN 4066 entsprechen.
- 3.44. Vor Baubeginn ist der Nachweis zu erbringen, dass an der höchsten Entnahmestelle bei einem maximalen Einspeisedruck von 16 bar noch ein Mindestdruck von 4,5 bar bei einem Durchfluss von 200 l/min zur Verfügung steht.

#### Feuerwehrplan

- 3.45. Der vom gesamten Gelände vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Feuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.
- 3.46. Des Weiteren sind die o.g. Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg./bmp. alternativ auch tif. Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des o.g. Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

Hinweis: Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

## 4. Arbeitsschutz

### a) Allgemein

- 4.1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung für die neuen Anlagenteile zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung folgender Schritte zu vervollständigen:

#### Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereiche, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

#### Gefährdungen bewerten

Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder

zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angetroffene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### Maßnahmen festlegen

Es sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:

- Substitution
- technische Schutzmaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzmaßnahmen

#### Maßnahme umsetzen:

Um die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen empfiehlt es sich, die Verantwortlichen und die Fristen zur Maßnahmenumsetzung festzulegen.

#### Wirkung kontrollieren

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

- 4.2. Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

- 4.3. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
- 4.4. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden.

Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,

- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

#### b) Arbeitsstätte

Arbeitsstättenrechtliche Anforderungen sind erfüllt, wenn folgende gesetzliche Vorgaben berücksichtigt werden:

- 4.5. Die Arbeitsmittel müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste oder Bühnen vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.
- 4.6. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.
- 4.7. Umwehrungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen bis 12,00 m müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Brüstungen darf die Höhe bis auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt.
- 4.8. Als Umwehrung verwendete Geländer müssen
  - eine geschlossene Füllung aufweisen,
  - mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
  - aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) bestehen.
 Umwehrungen müssen so beschaffen sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1000 N/m aufgenommen werden kann.
- 4.9. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

#### Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist

oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## 5. Immissionsschutz

5.1. Vor Errichtung der Anlage ist die zur Umsetzung vorgesehene Ausführungskonzeption der Quelle 2207 – Abluft Saatenaufbereitung 22WS10 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz mitzuteilen.

5.2. Die Massenkonzentration an Gesamtstaub im Abgas der Quellen

2207 – Abluft Saatenaufbereitung 22WS10

2208 – Abluft Warmschälung 23BTR30

2209 – Abluft Aspiratoren 24WS10, 24WS20, 24WS30

bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf darf 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

5.3. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Emissionen an den Quellen 2207, 2208 und 2209 durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Mainz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse referat22@sgdsued.rlp.de gebeten. Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

- 5.4. Die Schornsteine zur Ableitung der Abgase müssen mindestens die in der Schornsteinhöhenermittlung (BfU AG vom 16.02.2022) berechneten Höhen haben.
- 5.5. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, mitzuteilen.

## **6. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **6A - Abfallwirtschaft**

Hinweis: Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

### **6B - Bodenschutz**

- 6.1. Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen:  
Sofern dem Maßnahmenträger, Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) Kenntnisse bzw. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bodenkontaminationen, einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast bekannt sind oder sich entsprechende Anhaltspunkte im Zuge der bauvorbereitenden oder baubegleitenden Erkundungsmaßnahmen, des Ausgangszustandsberichts AZB oder der Eingriffe in den Untergrund ergeben, so ist hiervon unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen hinsichtlich Erkundung gemäß § 3 (2) BBodSchV und erforderlichenfalls Sanierung abzustimmen.
- 6.2. Lokale Schadstoffbelastungen:  
Lokal anzutreffende Schadstoffbelastungen, die ein Gefährdungspotential für das Grundwasser darstellen, wie die PAK-Schadstoffbelastung an RKSI, sind nach Möglichkeit bauvorbereitend, jedoch spätestens baubegleitend zu beseitigen.
- 6.3. Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen:  
Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen und dokumentieren zu lassen.  
Die Dokumentation muss mindestens enthalten:
  - 6.3.1. Ergebnisse der bauvorbereitenden oder baubegleitenden Erkundungsmaßnahmen hinsichtlich Anhaltspunkten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen entsprechend Auflage 1,
  - 6.3.2. Angaben zur Erfüllung der Auflage 2
  - 6.3.3. Angaben über besondere Vorkommnisse,

- 6.3.4. Angaben zu Art, Menge, und Schadstoffbelastung der anfallenden Abfälle (Aushubmassen) inkl. Beschreibung der repräsentativen Beprobung (Homogenität/Heterogenität, Probenahme-Strategie, Anzahl der Einzel- und Mischproben mit Bezug auf Haufwerksgröße etc.) sowie Probenahme-Protokolle und Analysenprotokolle,
- 6.3.5. Mengenzahlung (Aushubmassen, wiederverwertete Massen, extern verwertete Massen, entsorgte Massen) mit Belegen über deren Schadstoffbelastung,
- 6.3.6. Verwertungs- und Entsorgungsnachweise mit Beschreibung der Verwertungs- und Entsorgungswege.

Die Dokumentation ist spätestens drei Monate nach der Fertigstellung der Eingriffe in den Untergrund inkl. Vorlage aller notwendigen Nachweise der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zur Prüfung und Fortführung des Bodenschutzkatasters unaufgefordert vorzulegen.

#### Hinweise:

Anzeigepflicht nach § 5 (1) LBodSchG:

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Ergänzende orientierende Untersuchungen – Bauherrenrisiko:

Werden Untersuchungen im Bereich der Bauflächen nicht bauvorbereitend, sondern baubegleitend vorgenommen, besteht das Risiko, dass sich Boden- und/oder Grundwasserbelastungen erst im Zuge der Baumaßnahmen ergeben und dann ggf. erforderliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen zu Baufortschrittsverzögerungen und erhöhten Kosten führen.

Arbeits- und Umgebungsschutz:

Die Bereitstellung überschüssiger Abbruch- und Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind. Die geltenden technischen Regeln und Verordnungen (z.B. TRGS) sind zu beachten.

Abfallentsorgung (Beseitigung und Verwertung), Abfallhierarchie:

Bei der Entsorgung von Abbruch- und Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrecht und Baurecht) zu beachten.

Zur Entscheidung über die Abbruch- und Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Abbruch- und Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26<sup>1</sup> verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind.

<sup>1</sup> Zu finden unter: <https://mkuem.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/arbeitshilfen/>

Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009 „Belasteter Boden und Bauschutt – Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“<sup>2</sup> für die Abgrenzung zwischen gefährlichem und nicht gefährlichem Abfall zu beachten.

Die Festsetzung weiterer Anforderungen bleibt vorbehalten.

## **6C - Allgemeine Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz**

Hinweis: Mit den vorliegenden Planungen wird bereits auf eine hochwasserangepasste Bauweise bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen geachtet. Daher bestehen darüber hinaus seitens der allgemeinen Wasserwirtschaft/ des Hochwasserschutzes keine weiteren Auflagen oder Hinweise.

## **7. Vorsorgender Gewässerschutz**

Hinweis: Änderungen der Anlage, welche die Errichtung oder wesentlich Änderung oder Maßnahmen bedingen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen sind in den Antragsunterlagen nicht dargestellt.

## **8. Entwässerung**

Hinweis: Die geplante Anlagenänderung/-erweiterung hat keine relevanten Auswirkungen auf die aktuelle Abwassersituation des Betriebes.

## **9. Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 9.1. Spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist der Genehmigungsbehörde der nach § 10 Abs. 1a BImSchG erforderliche Ausgangszustandsbericht (AZB) auf Grundlage des vorgelegten Konzepts zum AZB (Kapitel 17 der Antragsunterlagen) vorzulegen. Die Festsetzung weiterer Anforderungen durch die aus dem AZB gewonnenen Erkenntnisse bleibt vorbehalten.

## **Erlöschen der Genehmigung**

Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der baulichen Änderung der Anlage begonnen wurde oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides der Betrieb der entsprechend geänderten Anlage aufgenommen wurde.

Hinweis: Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

## **Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

---

<sup>2</sup> Zu finden unter: <https://mkuem.rlp.de> > Themen > Klima- und Ressourcenschutz > Kreislaufwirtschaft > Abfälle > Informationsschreiben > Übersicht über wichtige Informationsschreiben der Abfallwirtschaft

Die für die Bearbeitung der baurechtlichen Stellungnahme gemäß der lfd. Nr. 4.13.1 der Zweiten Landesbauordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 anfallende Gebühr wird vom Bauamt direkt erhoben.

## **Begründung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Stadt Mainz ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich gemäß § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (ImSchZuVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2020 (GVBl. S. 672) zuständig.

### **2. Genehmigungspflicht**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach §16 Abs.1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

### **3. Verfahren**

Die Genehmigung war im beschränkt förmlichen Verfahren nach §16 Abs.2 BImSchG zu erteilen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Eine Entscheidung über die beantragte Zulassung zum vorzeitigen Beginn zur Errichtung nach § 8a Abs. 1 BImSchG war in Abstimmung mit der Antragstellerin im Laufe des Verfahrens nicht mehr erforderlich.

Die Baugenehmigung (§70 LBauO) ist von der Genehmigung eingeschlossen.

### **4. Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Gem. Nr. 7.24.2 der Anlage 1 des UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 3 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Auf die Ausführungen des Antragstellers in den Kapitel 3.4, 6, 7, 8 und insbesondere in der Unterlage 14 wird verwiesen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen durch eine untergeordnete bauliche Ergänzung. Durch die Realisierung des Vorhabens wird die Gesamtkapazität der Anlage nicht verändert. Zusätzliche natürliche Ressourcen werden nicht in Anspruch genommen, eine Versiegelung erfolgt nicht, zusätzliche Abfälle sind nicht zu entsorgen. Die Umweltverschmutzung und Belästigung ist unverändert, die zusätzlichen Lärmimmissionen sind irrelevant, die Zahl der Emissionsquellen für Stäube wird von 12 auf 3 reduziert, der Massenstrom von rd. 5 kg/h auf unter 0,8 kg/h

reduziert. Die Anlagensicherheit ist nach sachverständiger Einschätzung bei Ausstattung von Bauteilen nach ATEX-Anforderungen und Umsetzung weiterer organisatorischer Maßnahmen gewährleistet. Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft ergeben sich nicht.

Das Vorhaben befindet sich in einem Industriegebiet mit entsprechender ökologischer Empfindlichkeit (Nutzungskriterien), der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Die Belastbarkeit der Schutzgüter, insbesondere in den angrenzenden Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen wurde betrachtet.

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen nicht. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen (Schutzkriterien).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt der Stadt Mainz (08.07.2022) wie auch im UVP-Portal (gemeinsames Portal einiger Bundesländer) bekannt gemacht.

## 5. FFH-Prüfung

Gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 19 LNatSchG ist für das Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auf die Ausführungen des Antragstellers insbesondere in der Unterlage 14 wird verwiesen. In den Unterlagen wird nachvollziehbar der Nachweis geführt, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen der angrenzenden naturschutzrechtlich ausgewiesenen bzw. festgesetzten Gebiete zu führen. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

## 6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.23.1 Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Bei sich am 02.05.2013 in Betrieb befindenden Anlagen findet § 4a Abs. 4 Satz 1 bis 5 der 9. BImSchV bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage Anwendung (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Der vorliegende Antrag ist der erste Änderungsantrag nach dem 07.01.2014.

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher auch dann noch erfüllt, wenn die Informationen nach § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 der 9. BImSchV und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung bis dahin vorliegen. Für Bestandsanlagen greift die Rückführungspflicht des § 5 Abs. 4 BImSchG erst mit der Nutzung der ersten nach dem 07.01.2014 beantragten Änderungsgenehmigung. Zu diesem Zeitpunkt muss für die gesamte Anlage der Ausgangszustand ermittelt sein. Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn diese zählt zu den in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. In § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird der Ausgangszustandsbericht

auch explizit als Unterlage benannt, der nach Zulassung durch die Behörde bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

## 7. Bodenschutz

Eingriffe in den Untergrund sind zur Gründung (unterschiedliche Gründungssysteme, Flächengründung, Pfahlgründung der Silos) und ggf. Ver- und Entsorgungsleitungen zu erwarten. Diesbezüglich ist die Planung noch nicht abgeschlossen.

Für das Betriebsgelände der ADM Mainz GmbH liegen im Bodenschutzkataster bislang keine Eintragungen vor. Es sind keine Altstandorte, Altablagerungen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten identifiziert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Altstandorte und Verdachtsflächen bislang nicht vollständig im Bodenschutzkataster erfasst sind.

Nachforderungen bzgl. altlastrelevanter Vornutzungen/Verdachtsflächen sind im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Änderungen des Vorhabens aus Sicht der unteren Boden-schutzbehörde über das für das Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht dargestellte Maß und die festgelegten Nebenbestimmungen hinaus nicht erforderlich.

Im Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) findet sich in Kapitel 3 eine Nutzungshistorie.

Das Betriebsgelände der ADM Mainz GmbH wurde demnach im 2. Weltkrieg bombardiert und im Zeitraum 1954-1964 künstlich aufgefüllt. Seit 1972 wird am Standort eine Ölmühle betrieben. Im Zuge dieser Nutzung wurden umweltgefährdende Stoffe (Brennstoffe/Diesel, Trafoöl, Schmieröl, Lösungsmittel (Hexan), Phosphorsäure, Natronlauge etc.) in industriellem Maßstab gelagert und gehandhabt. Weiterhin ist ein Großbrandereignis 1977 bekannt, bei dem das gesamte Werk abgebrannt ist.

Aus früheren Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände der ADM an anderer Stelle ist bekannt, dass Auffüllungen vorliegen, die teilweise schadstoffbelastet sind.

Konkrete Hinweise für das Vorliegen einer sanierungspflichtigen schädlichen Bodenveränderung liegen jedoch bislang nicht vor.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich auch keine entsprechenden konkreten Hinweise.

Die Antragstellerin legte den Bericht des Baugrundinstitutes Franke-Meißner vom 06.10.2021 zu den Geo- und abfalltechnischen Untersuchungen vor. Demnach wurde die Baufläche mit 3 Rammkernsondierungen untersucht. Es ergaben sich Auffüllungen überwiegend aus Sanden und Kiesen bis in Tiefen zwischen 3,00 und 4,00 m u GOK, die anthropogene Beimengungen aus Schlacke, Ziegel, Betonbruchstücken, Sandstein und Kohlereste enthalten. An jeder der 3 RKS wurde je eine Mischprobe aus der Auffüllung und zusätzlich eine Mischprobe aus dem anstehenden Boden an RKS1 abfalltechnisch untersucht.

Es ergaben sich folgende Zuordnungsklassen nach LAGA-TR und DepV:

MP	RKS	Bodenart	LAGA-TR	Parameter	Ort
MPA	RKSA	Auffüllung	Z2 / DKIII	TOC, PAK, Sulfat / TOC	Trafostation
MPI	RKSI		> Z2 /DKIII	PAK, BaP / TOC	Pellet-Silo
MP1-1	RKS1	Auffüllung	> Z2/ >DKIII	TOC / TOC	Silos C3+D2
MP1-2	RKS1	Anstehendes	Z0		Silos C3+D2

Für PAK<sub>1-16</sub> und BaP sind in den Mischproben die für die industrielle Nutzung maßgeblichen Prüfwerte jeweils deutlich unterschritten. Dagegen ist der Prüfwert nach ALEX-Merkblatt 02 für PAK<sub>11-16</sub> in Höhe von 5 mg/kg an MPI mit 16,11 mg/kg deutlich überschritten. Ebenso sind an MPI für PAK<sub>1-16</sub> /PaP mit 78 mg/kg / 3,66 mg/kg die Beurteilungswerte nach ALEX-Merkblatt 13 zur Beurteilung des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser (25 mg/kg / 1 mg/kg) deutlich überschritten. Es ist zu erwarten, dass sich die Schadstoffe bei einstauendem Rhein-Hochwasser dem Grundwasser mitteilen.

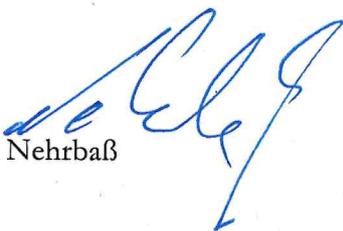
Die Belastungen liegen in den erwarteten Bereichen und geben unter Beachtung der vollständigen Versiegelung und der Nähe zum Rhein ohne sensible Grundwassernutzung keinen Anlass, im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben weitere orientierende Erkundungen vorzunehmen. Gleichwohl sollten lokal vorliegende Schadstoffbelastungen nach Möglichkeit bauvorbereitend, jedoch spätestens baubegleitend beseitigt werden.

Im Zuge der Untersuchungen zum AZB können ggf. darüberhinausgehende schädliche Bodenveränderungen erkannt werden. Diese Untersuchungsergebnisse liegen noch nicht vor.

## 8. Sonstiges

Mit Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wird sichergestellt, dass diese nach dem aktuellen Stand der Technik erteilte Genehmigung in einen möglichst umfassenden Maß bis zu diesem Zeitpunkt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird. Die Antragstellerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.



Nehrbaß

### Anlagen

Antragsunterlagen mit allen ergänzenden, nachgereichten Unterlagen

1 „Roter Punkt“ nebst Information zum Baustellenschild

1 Formular Baubeginnsanzeige (2 Seiten)

1 Formular Fertigstellungsanzeige (2 Seiten)

1 Formular Rohbaufertigungsanzeige (1 Seite)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.